

Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz

Nachhilfetermin examio 03.05.2025

Beispiel 1 (Grundfall)

Die im Jahr 2011 gegründete M-GmbH (mittelgroße Kapitalgesellschaft) hat ihrem Geschäftsführer Mike (45 Jahre, seit 2016 Geschäftsführer der M-GmbH) im Jahr 2024 eine zivilrechtlich wirksame Pensionszusage erteilt. Die Pensionszusage ist angemessen und nicht zu beanstanden. Die schriftliche Pensionszusage enthält unter anderem folgende Klausel:

„Die Pensionszusage ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich den jederzeitigen Widerruf der Zusage vor.“

Nach dem Geschäftsgebaren der M-GmbH in der Vergangenheit ist mit einem Widerruf der Zusage nicht zu rechnen.

Die M-GmbH legt Ihnen im Zusammenhang mit der beauftragten Abschlusserstellung drei versicherungsmathematische Gutachten in Bezug auf die Bewertung der Pensionsverpflichtung auf den 31.12.2024 vor.

Gutachten 1:	Bewertung Pensionsverpflichtung gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit Durchschnittszins der vergangen 7 Jahre	32.000 €
Gutachten 2:	Bewertung Pensionsverpflichtung gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit Durchschnittszins der vergangen 10 Jahre	28.000 €
Gutachten 3:	Bewertung Pensionsverpflichtung gemäß § 6a Absatz 3 EStG (Teilwert)	21.000 €

Wie ist die Pensionsverpflichtung in der Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.2024 zu beurteilen?

Beispiel 2 (Abwandlung zum Grundfall)

Wie Grundfall, jedoch ist die in der Pensionszusage enthaltene Klausel wie folgt formuliert:

„Der Arbeitgeber behält sich vor, die zugesagte Leistung zu kürzen oder gar ganz einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgeblichen Verhältnisse sich, durch zum Zeitpunkt der Zusage noch nicht absehbare Entwicklungen, nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des begünstigten Arbeitnehmers nicht mehr zugemutet werden kann“.

Die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 Nr. 1 + Nr. 3 und Abs. 2 EStG liegen vor.

Wie ist die Pensionsverpflichtung in der Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.2024 zu beurteilen?

Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz

Nachhilfetermin examio 03.05.2025

Beispiel 3

(Pensionszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer).

Die im Jahr 2021 gegründete X-GmbH (mittelgroße Kapitalgesellschaft) hat ihrem Alleingesellschafter und Geschäftsführer Xaver (ist am 01.01.2024 62 Jahre alt) am 2. Januar 2024 eine zivilrechtlich wirksame Pensionszusage erteilt.

Die Voraussetzungen des § 6a Absatz 1 und Absatz 2 EStG liegen vor.

Pensionsleistungen sollen bei Eintritt in das gesetzliche Rentenalter mit Vollendung des 67. Lebensjahres gezahlt werden.

Die X-GmbH legt Ihnen im Zusammenhang mit der beauftragten Abschlusserstellung drei versicherungsmathematische Gutachten in Bezug auf die Bewertung der Pensionsverpflichtung auf den 31.12.2024 vor.

Gutachten 1:	Bewertung Pensionsverpflichtung gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit Durchschnittszins der vergangen 7 Jahre	21.000 €
Gutachten 2:	Bewertung Pensionsverpflichtung gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit Durchschnittszins der vergangen 10 Jahre	18.000 €
Gutachten 3:	Bewertung Pensionsverpflichtung gemäß § 6a Absatz 3 EStG (Teilwert)	15.000 €

Wie ist die Pensionsverpflichtung handels- und steuerlich zum 31.12.2024 zu beurteilen?

Auf latente Steuern ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen.

Beispiel 4

Wie Beispiel 3, jedoch ist die Pensionsleistung auch an künftige gewinnabhängige Bezüge von Xaver aus seiner aktiven Beschäftigung geknüpft.

Wie ist die Pensionsverpflichtung handels- und steuerlich zum 31.12.2024 zu beurteilen?

Auf latente Steuern ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen.

Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz

Nachhilfetermin examio 03.05.2025

Beispiel 5 (Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung)

Die P-GmbH (mittelgroße Kapitalgesellschaft) gab ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer Peter (50 Jahre alt) am 01.01.2024 eine rechtlich nicht zu beanstandende und steuerlich angemessene Pensionszusage. Die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und Abs. 2 sind erfüllt.

Um die künftigen Zahlungen der Pensionsleistungen gewährleisten zu können, schloss die P-GmbH eine (wertpapiergebundene) Rückdeckungsversicherung ab.

Um die Pensionsansprüche von Peter auch für den Insolvenzfall abzusichern, wurden die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an diesen verpfändet.

Die laufenden Einzahlungen in die Rückdeckungsversicherung wurden in der Buchführung der P-GmbH als Versicherungsaufwand erfasst.

Weitere Buchungen erfolgten bisher im Jahr 2024 nicht.

Im Rahmen des Auftrages der Abschlusserstellung für das Jahr 2024 legt Ihnen Peter drei versicherungsmathematischen Gutachten vor.

Die Gutachten kommen zu folgender, jeweils nicht zu beanstandenden, Bewertung der Pensionsverpflichtung:

Gutachten 1	Bewertung gemäß § 253 (1) Satz 2 i.V.m (2) HGB Berücksichtigung durchschnittlicher Marktzins der letzten 10 Jahre Wert zum 31.12.2024	65.000 €
Gutachten 2	Bewertung gemäß § 253 (1) Satz 2 i.V.m (2) HGB Berücksichtigung durchschnittlicher Marktzins der letzten 7 Jahre Wert zum 31.12.2024	80.000 €
Gutachten 3	Bewertung gemäß § 6a Absatz 3 EStG (Teilwert) Wert zum 31.12.2024	49.000 €

Weiterhin wird Ihnen eine Mitteilung der Versicherungsgesellschaft über die Wertentwicklung des Rückdeckungsguthabens vorgelegt:

Deckungskapital zum 31.12.2024	32.000 €
Zeitwert zum 31.12.2024	37.000 €

Auftrag

Nehmen Sie zu dem oben angegebenen Sachverhalt aus handels- und steuerlicher Sicht Stellung und ermitteln Sie die dadurch entstehenden Bilanzposten in der Handels- und Steuerbilanz. Bitte begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz

Nachhilfetermin examio 03.05.2025

Zu eventuell entstehenden latenten Steuern ist ebenfalls Stellung zu nehmen und diese sind gemäß § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB in der Handelsbilanz unsaldiert auszuweisen.

Geben Sie die erforderlichen Abschlussbuchungen auf den 31.12.2024 an.

Beachten Sie hierbei, dass ein Buchungssystem mit drei Buchungskreisen vorliegt. Buchungen, die in der Handels- und Steuerbilanz identisch sind, werden im Buchungskreis „Alle Bereiche“ vorgenommen. Buchungen, die nur die Handelsbilanz oder die nur die Steuerbilanz betreffen, werden in den Buchungskreisen „Nur Handelsrecht“ bzw. „Nur Steuerrecht“ gebucht.

Bitte geben Sie bei Ihrer Lösung immer den Buchungskreis mit an.

Beispiel 6

Wie Beispiel 5, jedoch wurden die Ansprüche aus dem Rückdeckungsanspruch **nicht** an den Pensionsberechtigten Peter verpfändet.

Was unterscheidet sich in der Lösung gegenüber Beispiel 5.

Beispiel 7

Die N-GmbH hat ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer Norbert in der Vergangenheit eine zivilrechtlich wirksame Pensionszusage erteilt. Die formell zutreffend zustande gekommenen Pensionszusage erfüllen die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 EStG und ist steuerlich dem Grunde nach anzuerkennen. Gleichzeitig hat die N-GmbH eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Eine Verpfändung des Rückdeckungsanspruchs, an den Gesellschafter-Geschäftsführer Norbert, wurde nicht vorgenommen.

Weil die Rückdeckungsversicherung die Pensionsverpflichtung in etwa decken, hat die N-GmbH in der Vergangenheit weder eine Rückstellung für die Verpflichtung aus der Pensionszusage gebildet noch eine Forderung hinsichtlich des Rückdeckungsanspruchs erfasst, da der Buchhalter vom saldierten Ausweis ausging.

Hinsichtlich der Rückdeckungsversicherung wurden nur insoweit Konsequenzen gezogen, dass die laufenden Beiträge als Versicherungsaufwand gebucht wurden.

Der handelsrechtliche Barwert (lt. versicherungsmathematischem Gutachten unter

Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz

Nachhilfetermin examio 03.05.2025

Berücksichtigung eines durchschnittlichen Marktzinses der letzten 10 Jahre) der Pensionsverpflichtung beträgt zum 31.12.2023 96.000 € und zum 31.12.2024 112.000 €. Unter Beachtung aller steuerlichen Vorschriften hätte die N-GmbH zum 31.12.2023 eine Rückstellung in Höhe von 79.000 € (Teilwert) bilden müssen.

Der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Teilwert der Verpflichtungen beträgt zum 31.12.2024 86.000 €. Verteilungswahlrechte i. S. d. § 6a Abs. 4 EStG liegen und lagen zum 31.12.2023 und 31.12.2024 nicht vor.

Hinsichtlich der Rückdeckungsversicherung wurde der N-GmbH vom Versicherer folgende Werte mitgeteilt:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2024</u>
Deckungskapital	88.000 €	102.000 €
Zeitwert	95.000 €	110.000 €

Die Steuerbescheide des Jahres 2023 und der Vorjahre sind nach den Vorschriften der AO nicht mehr berichtigungsfähig.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus handels- und steuerlicher Sicht.

Beispiel 8

Hans und Peter sind zu jeweils 50 % Gesellschafter der Hans-Peter OHG. Im Januar 2024 erteilt die Hans-Peter OHG ihren beiden Gesellschaftern jeweils zivilrechtlich wirksame Pensionszusagen. Die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 + Abs. 2 EStG liegen vor.

Der steuerliche Wert der Pensionsrückstellung (§ 6a Abs. 3 EStG) beträgt 50.000 € und entfällt zu jeweils 50 % auf die Pensionsverpflichtung gegenüber Hans und gegenüber Peter.

Zur Absicherung der Pensionsverpflichtung schloss die OHG jeweils Rückdeckungsversicherungen ab. Die Versicherungsbeiträge wurden in Höhe von insgesamt 24.000 € als Aufwand gebucht. Zum 31.12.2024 betrug das Deckungskapital laut Mitteilung der Versicherungsgesellschaft insgesamt 20.000 €.

Bis auf die Behandlung der gezahlten Versicherungsbeiträge als Aufwand, wurden bisher noch keine Konsequenzen aus dem Sachverhalt gezogen.

Wie ist der Sachverhalt aus steuerlicher Sicht für Zwecke der Bilanzierung zu beurteilen?